

Pressemitteilung
der Gesetzestreuenden Jüdischen Landesgemeinde Brandenburg

Potsdam, 05. Januar 2025 / 5 Tewet 5785

Das Obergerverwaltungsgericht Berlin – Brandenburg hat die Anträge des Kulturministeriums des Landes Brandenburg auf Zulassung der Berufung gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts Potsdam abgelehnt

Bereits 25 Jahre lang schikaniert und verhöhnt das Land Brandenburg die Gesetzestreuende Jüdische Landesgemeinde Brandenburg mit dem Ziel, die gesetzestreuenden jüdischen Familien aus dem Land zu vertreiben und dadurch das Judentum in diesem Bundesland zu vernichten.

Die Förderbescheide für die Haushaltsjahre 2017 - 2018 hat das Verwaltungsgericht Potsdam mit seinen Urteilen VG 3 K 3349/18 und VG 3 K 3350/18 vom 22. April 2024 für rechtswidrig erklärt und die Kulturministerin zu einer Nachzahlung aufgefordert.

Beim Verwaltungsgericht Potsdam sind noch weitere Klagen gegen die inhaltsähnlichen rechtswidrigen Ablehnungsbescheide des Kulturministeriums zur Förderung des Wiederaufbaus des vernichteten jüdischen Lebens in den Haushaltsjahren 2019, 2020 – 2024 anhängig.

Aufgrund der aus dem Grundsatz der staatskirchenrechtlichen Parität folgenden Verpflichtung zur gleichmäßigen Förderung vergleichbarer Religionsgesellschaften ist das Land Brandenburg verpflichtet, die Gesetzestreuende Jüdische Landesgemeinde Brandenburg gleichmäßig mit dem konkurrierenden Landesverband KdöR und seinen Abspaltungen zu fördern.

Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht mit dem Beschluss 2 BvR 890/06 vom 12. Mai 2009 den Brandenburgischen Staatsvertrag mit dem konkurrierenden Landesverband für teilweise verfassungswidrig erklärt und das Land Brandenburg unter anderem verpflichtet, die Förderung der Gesetzestreuenden Jüdischen Landesgemeinde Brandenburg bis zum Abschluss einer verfassungskonformen Neuregelung rechtsverbindlich abzusichern.

Dieser Verpflichtung ist das Land Brandenburg noch immer nicht nachgekommen und gewährt der Gesetzestreuenden Jüdischen Landesgemeinde Brandenburg unregelmäßig klägliche Almosen, von denen die Landesgemeinde nicht einmal ihre Mieträume bezahlen kann und die der Landesgemeinde keine Planungssicherheit bieten.

Seine aktuellen Urteile VG 3 K 3349/18 und VG 3 K 3350/18 vom 22.04.2024 gegen ihre Ablehnungsbescheide für die Haushaltsjahre 2017 - 2018 hat das Verwaltungsgericht Potsdam unter anderem wie folgt begründet:

„...Maßgeblich für die Entscheidung des Gerichts ist dabei, ob die Förderpraxis des Beklagten den dargestellten verfassungsrechtlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der staatskirchenrechtlichen Grundsätze der Neutralität und Parität entspricht. Dies ist hier nicht der Fall...“

Das OVG hat mit den Beschlüssen OVG 6 N 41/24 und OVG 6 N 42/24 vom 23. Dezember 2024 die Anträge des Kulturministeriums des Landes Brandenburg auf Zulassung der

Berufung gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts Potsdam abgelehnt und die erstinstanzlichen Entscheidungen in vollem Umfang bestätigt.

Entgegen der Auffassung der Kulturministerin, das Verwaltungsgericht Potsdam sei nicht entscheidungsberechtigt gewesen, weil angeblich der Haushaltsgesetzgeber ihre Verteilungsentscheidungen gebilligt hätte, hat das OVG festgestellt, dass diese Auffassung der Kulturministerin nicht der Tatsache entspricht.

Der Vorstand